



Vorsicht bei Qualzuchten

Michelle Richner, rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin TIR

Die Zucht von Tieren hatte ursprünglich primär höhere Produktionsleistungen zum Zweck – vor allem zur Gewinnung von Fleisch, Eiern, Milch oder Wolle. Seit einiger Zeit werden aber immer mehr auch Heimtierrassen zu Liebhabierzwecken gezielt züchterisch verändert. Infolge zweifelhafter Schönheitsideale rückt dabei das Wohl der Tiere leider immer mehr in den Hintergrund.

Allgemein versteht man unter Zucht die gezielte Verpaarung von Tieren nach bestimmten Merkmalen. Je nach Verfahren werden dabei künstliche Reproduktionsmethoden beigezogen. Bei landwirtschaftlichen Nutztieren wird durch die Zucht in erster Linie eine Leistungssteigerung angestrebt. Die Ziele im Versuchstierbereich liegen dagegen in der Schaffung quasi «massgeschneiderter» Tiere. Aufgrund ihrer gewünschten genetischen Disposition werden sie zur Klärung wissenschaftlicher Fragen und zur Erprobung von Medikamenten oder anderen Produkten eingesetzt. Bei Sporttieren soll eine erhöhte Geschicklichkeit und körperliche Belastbarkeit erreicht werden, während bei Heimtieren meist ästhetische Kriterien im Vordergrund stehen.

Mit den Anliegen des Tierschutzes lässt sich das Zuchtwesen aber nur vereinbaren, wenn die natürlichen Bedürfnisse der Tiere, ihre Gesundheit, ihr Wohlbefinden und ihre Würde stets im Zentrum stehen. In der Praxis wird diesen Aspekten leider oftmals nicht ausreichend Beachtung geschenkt. Durch die angestrebten Zuchtziele werden immer wieder Tiere geschaffen, denen eine artgerechte Lebensweise durch übertriebene Merkmale erheblich erschwert oder sogar verunmöglicht wird.

Gesetzliches Qualzuchtverbot seit 2006

Treten bei den Elterntieren oder den Nachkommen zuchtbedingte Belastungen wie etwa Schmerzen, Schäden oder Verhaltensstörungen auf, spricht man gemeinhin von Qual-, Extrem- oder Defektzuchten. Das Schweizer Tierschutzrecht untersagt solche Qualzuchten seit dem Jahr 2006 ausdrücklich. Entsprechende Verstösse sind im rechtlichen Sinne in der Regel als Tierquälerei zu qualifizieren und können daher eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe zur Folge haben. Die seit 2015 geltende Verordnung über den Tierschutz beim

Züchten beschreibt gewisse Belastungskategorien im Detail und verbietet einige Zuchtformen. Dazu gehören etwa Zierfische mit abnormal grossen Augen (sogenannten Teleskopaugen) oder Flossen, was ihr Schwimm-, Fress- und Fortpflanzungsverhalten beeinträchtigt. Strafbare macht sich z.B. auch, wer Zwerghunde züchtet, die ausgewachsen weniger als 1500 Gramm wiegen: Erhöhte Verletzungsanfälligkeit aufgrund der Feingliedrigkeit, Lähmungserscheinungen oder Geburtsschwierigkeiten sind nur einige der Zuchtfolgen. Untersagt ist ferner auch die Zucht von Rindern der Rasse Blauweisse Belgier, denen aufgrund eines Gendefekts ein natürliches Protein zur Hemmung des Muskelwachstums fehlt, wodurch «extrem mageres Fleisch» entstehen soll. Ihre Deformation hat vor allem auch Gelenkentzündungen und Geburtsschwierigkeiten zur Folge.

Zwergwuchs und Haarlosigkeit

Es gibt allerdings auch zahlreiche belastete Zuchtformen, deren Zucht nicht per se verboten ist. Inwieweit sie jeweils erlaubt ist, ergibt sich aufgrund der im konkreten Fall verursachten Belastungsintensität. Massgebend hierfür sind die in der Verordnung festgelegten Kriterien, zu denen Schmerzen, Leiden, Schäden oder tiefgreifende Eingriffe ins Erscheinungsbild oder in die Fähigkeiten der Tiere gehören. Festzustellen sind solche Belastungen etwa bei auf kurze Schnauzen (Brachyzehalie) gezüchteten Hunden wie dem Mops oder Pekinesen, die infolge der Kehlkopf- und Luftröhrenverengung regelmässig an gravierenden Atem- und Fressproblemen leiden. Sie unterliegen zudem einem erhöhtem Hitzschlagrisiko, weil sie ihre Körpertemperatur nicht genügend durch Hecheln regulieren können.

Auch bei Katzen gibt es eine lange Liste von Rassen, die mit erheblichen anatomischen Mängeln belastet sind: So ist die Brachyzehalie ebenfalls bei Katzen verbreitet und führt beispielsweise bei den kurzköpfigen Perserkatzen zu permanentem Verkleben der Augen, weil die Tränenflüssigkeit nicht richtig abfliessen kann. Problematisch sind ferner auch sogenannte Sphinxkatzen, die nahezu haarlos sind

und deshalb der Sonnenbestrahlung und anderen Witterungsverhältnissen schutzlos ausgesetzt sind.

Vorsicht Kauf und Schenkung

Da die Vorschriften zur Zucht teilweise zu wenig griffig sind und zudem auch nur unzureichend umgesetzt werden, sind belastete Zuchtformen auch heute noch weit verbreitet. Gezüchtet werden Tiere mit extremen und gesundheitsgefährdenden Merkmalen vor allem aber natürlich, weil sich offensichtlich Abnehmer für sie finden lassen. Wer sich ein Rassetier anschaffen möchte, sollte sich darum vorher gut über mögliche Tierschutz- und Gesundheitsprobleme informieren, um nicht unbeabsichtigt eine Zuchtform zu unterstützen, die Tieren Leiden bereitet. Dies gilt selbstverständlich auch für Weihnachtsgeschenke. Nicht selten kommt Ende des Jahres bei Kindern der Wunsch nach einem Heimtier als Spielkamerad auf. Dass Tiere im Allgemeinen – und im Speziellen für Kinder – als Geschenke ungeeignet sind, ist vielen Eltern, Grosseltern oder Paten nicht bewusst, weshalb sie diesen Wunsch unbedacht erfüllen. Besonders beliebt sind dabei überzüchtete, dem «Kindchenschema» entsprechende Tiere. Die Freude, die man dem Kind damit machen will, hält in vielen Fällen indes nicht lange an und die Tiere landen nicht selten im Heim oder werden schlimmstenfalls sogar ausgesetzt. Aus diesem Grund sollte unbedingt auf tierliche (Weihnachts-)Geschenke verzichtet werden.

STIFTUNG | FÜR DAS
TIER IM RECHT

Dr. iur. Michelle Richner arbeitet seit 2005 bei TIR. Aktuell koordiniert sie die Ausarbeitung des Gesetzeskommentars zum Tierschutzgesetz. Mehr Infos über die Stiftung finden Sie unter:
www.tierimrecht.org